

Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund

Redaktion: Referat 51

Luisenstraße 18

10117 Berlin

Kontakt:

Telefon: (030) 243 458-20 oder -84

E-Mail: bundesrat@lv.stk.sachsen-anhalt.de

Berlin, den 16. November 2023

Erläuterungen zur 1038. Sitzung des Bundesrates am 24. November 2023

Inhaltsverzeichnis

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
		Hinweise ➤ Fristverkürzte Gesetze im Nachtrag zur Tagesordnung	3
!	2	Gesetz zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (Pflegestudiumstärkungsgesetz - PflStudStG) ➤ Das duale Pflegestudium mit Ausbildungsvergütung kommt!	4
!	3	Gesetz zur Förderung der Qualität der stationären Versorgung durch Transparenz (Krankenhaustransparenzgesetz) ➤ Ab Mai 2024 sollen sich Patientinnen und Patienten in einem öffentlichen Transparenzverzeichnis über die Qualität planbarer Krankenhausbehandlungen informieren können.	6
	8	Gesetz zur Finanzierung politischer Stiftungen aus dem Bundeshaushalt (Stiftungsfinanzierungsgesetz – StiftFinG) ➤ Die Finanzierung politischer Stiftungen aus dem Bundeshaushalt wird durch Gesetz geregelt.	9

*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	11a	Zehntes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes ➤ Leichtere Anordnung von Tempo 30 möglich	12
	11b	Sechsfundfünfzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften	12
!	19	Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung ➤ Kinderarmut soll wirksamer bekämpft werden	14
	20	Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität (Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz - FKBG) ➤ Neue Bundesbehörde zur Bündelung wichtiger Kompetenzen für die Geldwäschebekämpfung	20
!	22	Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz) ➤ Effektivere Rückführung von Personen ohne Bleiberecht	22
	24	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes ➤ Verlängerte Fristen und wetterwerbsorientierte Netze	26
!	29	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische grenzübergreifende Vereine ➤ Erleichterung für grenzübergreifende Aktivitäten von Vereinen	28
	34	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU ➤ Europäisches Medienfreiheitsgesetz – Erneute Positionsbestimmung der Länder vor den anstehenden Trilogverhandlungen	31
!	Nachtrag	Entschließung des Bunderates zur kurzfristigen wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und dauerhaften Refinanzierung aktueller sowie künftiger inflations- und tarifbedingter Kostensteigerungen	35

Hinweise:

Der Ständige Beirat hat am 15.11.2023 u. a. folgenden Fristverkürzungsbitten zugestimmt:

- Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz - ZuFinG); Zustimmungsgesetz (Gesetzentwurf der Bundesregierung in BT-Drucksache 20/8292, Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses in BT-Drucksache 20/9363) sowie
- Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz); Zustimmungsgesetz (Gesetzentwurf der Bundesregierung in BT-Drucksache 20/8628, Beschlussempfehlung des Finanzausschusses in BT-Drucksache 20/9341).

Beide Gesetze werden im Rahmen eines Nachtrages in die Tagesordnung für die 1038. Sitzung des Bundesrates am 24.11.2023 aufgenommen, sofern der Deutsche Bundestag die Gesetze am 17.11.2023 (dort TOP 7 und Zusatzpunkt 11) beschließen wird.

TOP 2: Gesetz zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (Pflegestudiumstärkungsgesetz - PflStudStG) - BR-Drucksache 225/23 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Anlass für das am 19.10.2023 vom Deutschen Bundestag mit Koalitionsmehrheit bei Ablehnung durch die Fraktionen der CDU/ CSU und der AfD sowie Enthaltung der Fraktion DIE LINKE beschlossene Gesetz ist ein Vorhaben des Koalitionsvertrages zwischen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages zur Steigerung der Attraktivität des Pflegestudiums, u. a. durch Einführung einer Ausbildungsvergütung. Weitere Maßnahmen zur Stärkung des Pflegestudiums beziehen sich auf die Struktur und Organisation der Praxiseinsätze oder die Einführung eines Ausbildungsvertrages der Pflegestudierenden mit dem Träger des praktischen Teils sowie die Aufnahme der hochschulischen Pflegeausbildung in die Pflegeausbildungsstatistik.

Zudem beinhaltet der Gesetzesbeschluss Regelungen, die Umsetzungserfahrungen mit der reformierten beruflichen Ausbildung und den in der Pandemie gewonnenen positiven Erfahrungen mit digitalen Lehrformaten bzw. Lernformen Rechnung tragen sowie Regelungen, die Anerkennungsverfahren zugewandelter Pflegefachkräfte vereinheitlichen und vereinfachen. Ergänzend zum Gesetzentwurf der Bundesregierung soll es ab 2025 möglich sein, ergänzende Module zur diabetischen Stoffwechsellage, zu chronischen Wunden und zur Demenz im Pflegestudium anzubieten und entsprechend hochschulisch ausgebildeten Pflegefachkräften die selbständige und eigenverantwortliche Ausübung diesbezüglicher heilkundlicher Tätigkeiten zu ermöglichen.

Auch werden in Umsetzung von EU-Vorgaben z. B. die Möglichkeit einer partiellen Berufserlaubnis im Rahmen der beruflichen Pflegeausbildung und im Hebammenstudium geschaffen sowie für medizinisch-technische Berufe konkretisiert. Weitere Regelungen tragen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zur Chancengleichheit von Prüfungskandidatinnen und -kandidaten aus den Jahren 2019 und 2020 Rechnung.¹ Dabei wurden auch Anregungen des Bundesrates aus den Beratungen zur Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung aufgenommen ²

Im Zuge der parlamentarischen Beratungen gab es knapp 40 Änderungen, die sich teilweise auf das Kernvorhaben beziehen. Hierbei wurden auch diverse Anregungen des Bundesrates aus der Stellungnahme vom 07.07.2023 aufgegriffen, z. B. in Bezug auf die Pflegeausbildungsvergütung oder Änderungen in diversen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen akademischer und nicht akademischer Gesundheits- und Pflegeberufe. Von den beschlossenen, teils „fachfremden“ Änderungen seien exemplarisch folgende erwähnt:

- Mitaufnahme eines Elternteils bei stationärem Aufenthalt eines Kindes bis zu dessen vollendetem neunten Lebensjahr, zunächst befristet auf 2024 und 2025, sowie mehr Anspruchstage auf Kinderkrankengeld bis zum vollendeten 12. Lebensjahr,

¹ Urteil vom 10.04.2019 (6 C 19.18) und Urteil vom 28.10.2020 (6 C 8.19)

² BR-Drucksache 81/23 und BR-Drucksache 81/23 (Beschluss)

- Änderungen der Regelungen zu den Hybrid-DRGs mit dem Ziel, die spezielle sektorengleiche Vergütung zu beschleunigen,
- Klarstellungen im Zusammenhang mit den Ergänzungshilfen für stationäre Pflegeeinrichtungen zum Ausgleich steigender Preise,
- Vorziehen des Anspruchs auf Rehabilitations- und Vorsorgemaßnahmen für pflegende Angehörige auf den 01.07.2024,
- Recht der Länder, ohne neue Modellstudiengänge die hochschulischen Ausbildungen in der Logopädie, Ergotherapie und Physiotherapie fortzuführen,
- erleichterter Austausch bedarfsnotwendiger, aber nicht verfügbarer Kinderarzneimittel,
- Verlängerung des Modellprogramms zur budgetneutralen Personalbemessung in der ambulanten Pflege.

Die meisten Regelungen treten am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Jene, die einen zeitlichen Vorlauf benötigen, am 01.01.2024, sowie eine Änderung im Zusammenhang mit den Mitgliedern von Patientenorganisationen im UPD-Stiftungsrat mit Wirkung vom 19.10.2023. Darüber hinaus treten Regelungen mit Wirkung vom 08.04.2023, am 01.07.2024 und am 01.01.2025 in Kraft.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Mit dem Gesetz soll ein Beitrag dazu geleistet werden, mittelfristig den vom Wissenschaftsrat empfohlenen Anteil von 10 Prozent akademisch gebildeter Pflegekräfte zu erreichen. Die Länder haben die dazu erforderlichen Studienplatzkapazitäten zu schaffen. Wichtig ist allerdings auch, dass sich die Nachfrage nach Pflegestudienplätzen entsprechend erhöht. An der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gibt es seit 1999 ein Institut für Gesundheits- und Pflegewissenschaften, in dem nicht nur ein Bachelorstudium „Evidenzbasierte Pflege“ absolviert werden kann, sondern auch ein Masterstudium in Gesundheits- und Pflegewissenschaft.

Die Vergütung für Pflegestudierende soll wie die Ausbildungsvergütung von Pflegeschülerinnen und -schülern finanziert und aus denselben Quellen gespeist werden: von den Ländern mit rund 8,95 Prozent, von den Krankenhäusern mit knapp 57,24 Prozent, der zu 85 Prozent von der gesetzlichen Krankenversicherung refinanziert wird, von der sozialen Pflegeversicherung mit einem Direktbeitrag von 3,6 Prozent und dem überwiegend von den Pflegebedürftigen getragenen Anteil ambulanter Pflegedienste und stationärer Pflegeeinrichtungen von knapp 30,22 Prozent.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er dem Gesetz zustimmt oder ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

**TOP 3: Gesetz zur Förderung der Qualität der stationären Versorgung durch
Transparenz (Krankenhaustransparenzgesetz)
- BR-Drucksache 541/23 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Das am 19.10.2023 im Deutschen Bundestag mit Koalitionsmehrheit gegen die Stimmen der Opposition beschlossene Gesetz basiert auf einem Gesetzentwurf von SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP. Kernziel ist, ab 01.05.2024 zur Information der Bevölkerung sowie zur Aufklärung von Patientinnen und Patienten aktuelle allgemeinverständliche Daten über Leistungsangebote und Qualitätsaspekte der stationären medizinischen Versorgung in Deutschland online in einem Transparenzverzeichnis zu veröffentlichen. Dafür werden die Krankenhäuser Versorgungsstufen zugeordnet und werden ab 01.10.2024 die Verteilung der im Gesetz aufgelisteten 65 Leistungsgruppen auf die einzelnen Krankenhausstandorte ausgewiesen. Auch Laien erhalten mit dem Transparenzverzeichnis die Möglichkeit, eine informierte, selbstbestimmte und qualitätsorientierte Entscheidung darüber zu treffen, wo sie sich behandeln lassen wollen. Verantwortlich für die Veröffentlichung des Verzeichnisses sowie dessen Evaluation wird das Bundesministerium für Gesundheit sein.

Krankenhäuser müssen künftig dreimal jährlich Auflistungen von Ärztinnen und Ärzten mit deren Schwerpunktbezeichnungen, standortbezogenen Leistungsgruppen, standortbezogenen Diagnosen je Fall sowie von jeweils fallbezogenen Leistungsgruppen nach neuen sowie ergänzten Vorschriften vornehmen. Dem Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) sowie dem Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) entsteht zusätzlicher Aufwand, dem Einsparungen an Aufwand oder die Aufhebung von Aufgaben an anderer Stelle gegenüberstehen.

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf betreffen insbesondere das Kernvorhaben – so z. B. weitere Vorgaben für das IQTIG oder zu Inhalten des Transparenzverzeichnisses, Ausnahmen von der Zuordnung zu Leistungsgruppen bei geringen Fallzahlen.

Außerdem wurden auch Pflichten zur Datenübermittlung im Zusammenhang mit dem Pflegepersonal und den Hebammen aufgenommen. Im Zuge der parlamentarischen Beratungen wurde als Beitrag zur Liquiditätssicherung der Krankenhäuser beschlossen, Tariflohnsteigerungen früher zu refinanzieren, den vorläufigen Pflegeentgeltwert ab dem In-Kraft-Treten des Gesetzes von 230 auf 250 Euro zu erhöhen sowie angesichts der noch immer fehlenden Vereinbarung zum Pflegebudget für das Jahr 2020 den vorläufigen Mindererlösausgleich für die Folgejahre vorzusehen und zu beschleunigen.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Am 10.07.2023 hatte der Bundesminister für Gesundheit, Prof. Dr. Karl Lauterbach, gemeinsam mit den Gesundheitsministerinnen und -ministern der Länder Eckpunkte für die Krankenhausreform beschlossen.³ Darin sind u. a. die Veröffentlichung des Transparenzverzeichnisses auf Basis bundesgesetzlicher Regelungen sowie die Verpflichtung der Länder vorgesehen, frühestens ab 2024 den Krankenhäusern Leistungsgruppen als Basis für die geplante Vorhaltefinanzierung zuzuweisen – zunächst für die Infektiologie, Notfallmedizin, spezielle Traumatologie, spezielle Kinder- und Jugendmedizin und spezielle Kinder- und Jugendchirurgie – im Übrigen orientiert am Modell in Nordrhein-Westfalen.

Im Vorblatt zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen⁴ wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Veröffentlichung des Transparenzverzeichnisses keine Auswirkungen auf die den Ländern obliegende Krankenhausplanung habe und die Auswahl der Leistungsgruppen den Eckpunkten für die geplanten Krankenhausreform Rechnung trage.

In der öffentlichen Anhörung des Gesundheitsausschusses des Deutschen Bundestages am 27.09.2023 gab es breite Kritik am Vorhaben der Koalitionsfraktionen.⁵ Bezogen auf die kurzfristige Liquiditätssicherung der Krankenhäuser fand zudem am 18.10.2023 eine öffentliche Anhörung zum Antrag der CDU/ CSU „Vorschaltgesetz jetzt beschließen und kalte Strukturbereinigung in der deutschen Krankenhauslandschaft verhindern“ (BT-Drucksache 20/8402) und zum Antrag der Fraktion DIE LINKE „Keine Krankenhausschließungen aus wirtschaftlichen Gründen – Defizitgleich als Vorschaltgesetz vor Krankenhausreform“ (BT-Drucksache 20/7568) statt.⁶

Mit einem Entschließungsantrag zur kurzfristigen wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und dauerhaften Refinanzierung aktueller sowie künftiger inflations- und tarifbedingter Kostensteigerungen, bei dem auch Sachsen-Anhalt Mit Antragsteller ist, soll nicht nur die Kritik aus der Anhörung, sondern auch die Beschlusslage der Ministerpräsidentenkonferenz vom 11. bis 13.10.2023⁷ aufgegriffen werden. Dieser Entschließungsantrag wird dem Bundesrat noch zugeleitet und per Nachtrag in die Tagesordnung der 1038. Sitzung des Bundesrates aufgenommen (siehe Seite 35).

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel zu verlangen, das Gesetz grundlegend zu überarbeiten, insbesondere weil die vorläufige Zuordnung der Leistungsgruppen zu den Krankenhäusern die geplante Krankenhausreform in einem zentralen Punkt vorwegnehme. Das könne zur Verunsicherung sowie zur Fehlsteuerung von Patientinnen und Patienten an Schwerpunkt- und Maximalversorger beitragen. Beanstandet werden zudem zusätzliche Meldepflichten der Krankenhäuser und unzureichende Maßnahmen zur kurzfristigen Verbesserung von deren Liquidität.

³ [Eckpunktepapier](#)

⁴ [BT-Drucksache 20/8408](#)

⁵ [öffentliche Anhörung vom 27.09.2023](#)

⁶ [öffentliche Anhörung vom 18.10.2023](#)

⁷ [MPK-Beschluss vom 11. bis 13.10.2023 \(dort TOP 12\)](#)

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen. In einer ergänzenden Entschließung soll u. a. auf die Gefahr hingewiesen werden, dass die im Transparenzverzeichnis enthaltenen Informationen und Kennzahlen aufgrund ihrer medizinisch-technischen Ausrichtung für Patientinnen und Patienten sowie Angehörige nur bedingt Orientierung geben. In der praktischen Umsetzung und eventuell bei Novellierung des Gesetzes solle deshalb dafür gesorgt werden, dass im Verzeichnis tatsächlich alle wesentlichen Kriterien und Informationen enthalten und in einer für Laien verständlichen und zugänglichen Weise aufbereitet sind.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt. Für den Fall, dass die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht verlangt wird, hat der Bundesrat auch über das Fassen einer Entschließung zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

**TOP 8: Gesetz zur Finanzierung politischer Stiftungen aus dem Bundeshaushalt (Stiftungsfinanzierungsgesetz – StiftFinG)
- BR-Drucksache 578/23 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der von den Regierungsfractionen sowie der CDU/ CSU-Fraktion eingebrachte Gesetzentwurf wurde vom Deutschen Bundestag am 10.11.2023 beschlossen. Mit ihm soll ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 22.02.2023 umgesetzt werden, wonach zur Regelung der Förderung der parteinahen Stiftungen das Haushaltsgesetz nicht ausreicht, sondern ein besonderes Parlamentsgesetz erforderlich ist. Der Gesetzgeber sei verpflichtet, die Kriterien für den Kreis der Empfänger staatlicher Stiftungsförderung und für die Höhe der jeweiligen Zuwendung in abstrakt-genereller Weise zu regeln.⁸ Dem Gesetzgeber stehe dabei ein Gestaltungsspielraum zu. Mit dem Gesetz werden die Voraussetzungen für die Förderung politischer Stiftungen sowie die Maßstäbe für der Zuweisung öffentlicher Mittel festgelegt.

In Umsetzung der Vorgaben des BVerfG sieht das Gesetz insbesondere folgende Voraussetzungen für die Förderfähigkeit politischer Stiftungen vor:

- Die politische Stiftung muss eine dauerhafte, ins Gewicht fallende politische Grundströmung repräsentieren. Maßgeblich für die Frage der Repräsentation einer politischen Grundströmung ist der Umstand, dass Abgeordnete der ihr nahestehenden Partei in der dritten aufeinanderfolgenden Wahlperiode in Fraktionsstärke in den Deutschen Bundestag eingezogen sind. Abgeordnete einer Partei in diesem Sinne sind die von dieser Partei nach § 21 des Bundeswahlgesetzes benannten und die über die Landeslisten dieser Partei vorgeschlagenen Abgeordneten.
- Wurde eine politische Stiftung bereits über mindestens zwei aufeinanderfolgende Wahlperioden gefördert, ist es unschädlich, wenn die nahestehende Partei für die Dauer einer Wahlperiode nicht im Deutschen Bundestag vertreten ist.
- Die nahestehende Partei, welche die politische Stiftung nach § 1 Absatz 1 anerkannt hat, wurde nicht von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen.
- Die politische Stiftung bietet in einer Gesamtschau die Gewähr, für die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie für den Gedanken der Völkerverständigung aktiv einzutreten.

Zu den Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen können, dass die politische Stiftung mit ihrer künftigen Stiftungsarbeit diese Gewähr nicht bieten wird, zählen

- eine in der Vergangenheit liegende Stiftungsarbeit, die nicht der Förderung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie dem Gedanken der Völkerverständigung diene,

⁸ *Pressemitteilung des BVerfG Nr. 22/2023 vom 22.02.2023 (2 BvE 3/19)*

- Veröffentlichungen, deren Inhalte die Erwartung begründen, dass die Stiftungsarbeit nicht im Sinne der Nummer 1 dienlich sein wird,
- die Mitwirkung, Beschäftigung oder Beauftragung von Personen, die die inhaltliche Arbeit der Stiftung wesentlich beeinflussen können, wenn bei ihnen ein hinreichend gewichtiger Verdacht besteht, dass sie verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen, oder
- eine verfassungsfeindliche Prägung der politischen Grundströmung, die der Stiftung zuzuordnen ist.

Zudem darf die politische Stiftung nicht darauf ausgerichtet sein, einen der in § 4 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Kraft zu setzen. Eine solche Ausrichtung ist in der Regel anzunehmen, wenn die politische Stiftung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz als Verdachtsfall oder als gesichert extremistisch eingestuft wird.

Zum Verfahren sieht das Gesetz vor, dass die politischen Stiftungen auf dieser Grundlage bei den für die Titelbewirtschaftung zuständigen Ressorts die Fördermittel beantragen können. Das jeweils zuständige Ressort fragt sodann beim Bundesministerium für Inneres und Heimat an, ob die Fördervoraussetzungen vorliegen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Wertungswidersprüche bei der Frage, ob eine politische Stiftung auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung steht und aktiv für diese eintritt, durch die Bündelung bei einer zentralen Stelle vermieden werden.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Nach dem o. g. Urteil des BVerfG genügte die bisherige Praxis der Zuteilung der Fördermittel im Haushaltsplan mit Blick auf das Recht der Parteien auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb gemäß Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 GG nicht den verfassungsmäßigen Anforderungen. Nach Feststellung des BVerfG wurde die antragstellende Partei „Alternative für Deutschland“ in ihrem Recht auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb verletzt, soweit dieses die Ausreichung von Globalzuschüssen zur gesellschaftliche und demokratischen Bildungsarbeit ermöglicht, ohne dass dem ein gesondertes Parlamentsgesetz zugrunde liegt. Der Erlass eines Haushaltsgesetzes, das seine Rechtswirkung nur im organschaftlichen Rechtskreis zwischen Parlament und Regierung entfalte, genüge dem nicht.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages hat am 16.10.2023 eine öffentliche Sachverständigenanhörung durchgeführt.⁹ In seiner Beschlussempfehlung und seinem Bericht weist der Ausschuss für Inneres und Heimat darauf hin, dass einige Ergänzungen verwaltungsverfahrenrechtlicher Art vorgenommen wurden.¹⁰ Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat den Gesetzentwurf in der insoweit geänderten Fassung am 18.10.2023 beschlossen. Im Deutschen Bundestag wurde das Gesetz am 10.11.2023 mit den Stimmen der Regierungsfractionen, der CDU/ CSU-Fraktion sowie der Fraktion DIE LINKE bei Ablehnung der AfD-Fraktion sowie des Bundestagabgeordneten Stefan Seidler (fraktionslos) beschlossen.

⁹ [Meldung heute im Bundestag \(hib 795/2023\) und öffentliche Anhörung beide vom 16.10.2023](#)

¹⁰ [BT-Drucksache 20/9199](#)

Die Förderung der politischen Stiftungen durch den Bund belief sich im Haushaltsjahr 2023 auf rd. 697 Millionen Euro. In der Begründung zum Gesetzentwurf wurde darauf verwiesen, dass, da die Förderung aus Bundesmitteln erfolgt, ein Abstellen auf die Ergebnisse der Bundestagswahl-ergebnisse sachgerecht sei. Eine darüberhinausgehende Förderung durch Landesmittel bleibe durch dieses Gesetz unberührt und landesspezifische Unterschiede könnten durch eine Förderung auf Landesebene berücksichtigt werden.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Störtenbecker.

**TOP 11a: Zehntes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes
- Drucksache 548/23 -*****Zustimmungsgesetz*****TOP 11b: Sechsfundfünfzigste Verordnung zur Änderung
straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften
- Drucksache 518/23 -****Inhalt der Vorlage**

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 20.10.2023 beschlossenen o. g. Gesetz (TOP 11a) wird das Straßenverkehrsgesetz (StVG) insbesondere insofern geändert, dass neben der Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs die Ziele des Klima- und Umweltschutzes, der Gesundheit und der städtebaulichen Entwicklung berücksichtigt werden, um Ländern und Kommunen Entscheidungsspielräume zu eröffnen. Zudem soll künftig das Bewohnerparken erleichtert angeordnet werden können. Gleiches gilt für Sonderfahrspuren zur Erprobung neuer Mobilitätsformen oder zur Verringerung der Anzahl von Fahrten. Des Weiteren erfolgen kleinere redaktionelle Anpassungen.

Das StVG fungiert dabei auch als Ermächtigungsgrundlage für Rechtsverordnungen. Die Änderung des StVG bietet somit die Rechtsgrundlage für die Überarbeitung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO, TOP 11b). Dass durch diese Änderung der StVO Verkehrszeichen künftig auch aus den o. g. Gründen angeordnet werden können, stellt eine deutliche Erweiterung dar, weil der Fokus bei straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen bislang primär auf der „Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs“ liegt. Zudem sind Vorschläge einer länderoffenen Arbeitsgruppe hinsichtlich einer flexibleren Anordnung des Bewohnerparkens, der Anordnung von Sonderfahrstreifen für unterschiedliche bzw. neue Mobilitätsformen, der erleichterten Anordnung von Bussonderfahrstreifen, der Einführung eines neuen Verkehrszeichens „Ladezone“ sowie einer Lockerung der Vorschrift für das Überqueren von Fahrbahnen zu Fuß berücksichtigt worden.

Auch die folgenden Maßnahmen können künftig leichter angeordnet werden:

- angemessene Flächen für den fließenden und ruhenden Radverkehr sowie für den Fußverkehr,
- streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 Kilometer pro Stunde zwischen zwei vorhandenen Tempo-30-Strecken als Lückenschluss (bis zu 500 Meter),
- streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 Kilometer pro Stunde auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Fußgängerüberwegen, Spielplätzen und hochfrequentierten Schulwegen.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Mit den o. g. Änderungen wird ein Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages umgesetzt (dort Seite 52).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz unverändert gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung beschlossen. Von der Stellungnahme des Bundesrates vom 29.09.2023 [BR-Drucksache 381/23 (Beschluss)] wurde somit kein Punkt berücksichtigt.

Zum Verfahren im Bundesrat

Zu TOP 11a:

Der allein befasste *Verkehrsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Zu TOP 11b:

Die Ausschüsse schlagen zahlreiche Änderungen vor:

So fordert der federführende *Verkehrsausschuss* insbesondere eine Erweiterung des Katalogs für mögliche Tempo-30-Zonen um weitere verkehrssensible Einrichtungen. Außerdem soll die Vision Zero als zentrale Rechtsgrundlage in der StVO verankert werden.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* fordert u. a. Ausnahmeregelungen zu einer verpflichtenden Nutzung des Notbremsassistenten für Kraftfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehren, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes, die Anbauteile aufweisen, die über die Kabinenfront hinausragen und das Notbremsassistentensystem dauerhaft beeinträchtigen.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* fordert insbesondere, dass Beschränkungen des fließenden Verkehrs aus Klimaschutzgründen ohne qualifizierte Gefahrenlage und überbordende Nachweispflichten möglich sind.

Überdies empfehlen der *Verkehrsausschuss* und der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* eine Entschließung zu fassen. Vom *Verkehrsausschuss* werden u. a. die zugunsten des Fußverkehrs vorgesehenen Änderungen der StVO grundsätzlich begrüßt. Es soll gebeten werden, die Vorschläge der Ad-hoc-Arbeitsgruppe Fußverkehrspolitik der Verkehrsministerkonferenz vom 03.03.2021 zur Verbesserung der Sicherheit, Leichtigkeit und Attraktivität des Fußverkehrs bei der Weiterentwicklung des Rechtsrahmens zu berücksichtigen. Ferner soll die Bundesregierung um Prüfung gebeten werden, das Prinzip der Vision Zero explizit in die StVO aufzunehmen.

Zu TOP 11a:

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er dem Gesetz zustimmt oder ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt.

Zu TOP 11b:

Der Bundesrat hat darüber zu befinden, ob er der Verordnung – nach Maßgabe von Änderungen – zustimmt. Darüber hinaus hat er über das Fassen einer Entschließung zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-43 an Herrn Schartner.

TOP 19: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung - BR-Drucksache 505/23 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Die Einführung einer Kindergrundsicherung stellt eine grundsätzliche Reform des Systems der Existenzsicherung von Familien dar und soll Kinderarmut wirksam und strukturell bekämpfen. Ziel der Bundesregierung ist es, vor Kinderarmut zu schützen, sie aufzudecken und zu beheben. Es sollen die bisherigen Leistungen Kindergeld und Kinderzuschlag, Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende) und XII (Sozialhilfe) für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft zusammengeführt und die Gewährung der Leistungen durch Ausbau der Digitalisierung und Nutzung von Datenabrufen beschleunigt und sicherer werden.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält das Bundeskindergrundsicherungsgesetz (Artikel 1) sowie zahlreiche Änderungen von Leistungsgesetzen (z. B. des Unterhaltsvorschussgesetzes, des Einkommensteuergesetzes, mehrerer SGB, des Wohngeldgesetzes, des Regelbedarfs-ermittlungsgesetzes). Die wesentlichen vorgesehenen Regelungen im Bundeskindergrundsicherungsgesetz sind:

Die Kindergrundsicherung setzt sich wie folgt zusammen:

- Kindergarantiebtrag (einkommensunabhängig, entspricht dem bisherigen Kindergeldbetrag, soll künftig auf Antrag auch an volljährige Kinder direkt ausbezahlt werden können und als elternunabhängiger Betrag zur individuellen Ausbildungsfinanzierung dienen),
- Kinderzusatzbeitrag (vom Einkommen der Eltern und der Kinder abhängig, altersgestaffelt, errechnet sich aus dem Regelbedarf des Kindes gemäß SGB XII sowie den pauschalierten monatlichen Bedarfen des Kindes für Unterkunft und Heizung, hierüber soll für sechs Monate entschieden werden),
- Leistungen für Bildung und Teilhabe, und zwar zusammengesetzt aus einem
 - Pauschalbetrag in Höhe von 15 Euro monatlich, sofern tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an
 - Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
 - Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
 - Freizeiten;
 - Pauschalbetrag für die persönliche Schulausstattung sowie
 - weitere Leistungen (z. B. Schulausflüge, mehrtägige Klassenfahrten, Schülerbeförderung, ergänzende Lernförderung, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung).

Zudem soll ein digitales Kinderchancenportal aufgebaut werden, um den Zugang zu den o. g. Aktivitäten zu erleichtern.

Die Bundesagentur für Arbeit ist zuständige Stelle, die zur Durchführung des Gesetzes die Bezeichnung „Familienservice“ erhalten soll. Teile von Leistungen für Bildung und Teilhabe führen die Länder aus. Anträge sollen schriftlich oder elektronisch bei den jeweils zuständigen Stellen

gestellt werden. Außerdem soll der Familienservice berechtigt werden, zum Zwecke der Prüfung des Anspruchs auf den Kinderzusatzbetrag Sozialdaten automatisiert über den Bezug von Leistungen nach dem SGB III (Arbeitsförderung), SGB II und XII abzurufen. Darüber hinaus soll der Familienservice weitere Daten zu Leistungen verarbeiten und übermitteln dürfen. Neu ist außerdem, dass der Familienservice einen Kindergrundsicherungs-Check (so genannte elektronische Vorprüfung) zur Beratung mit Einverständnis der für den Check teilnahmefähigen Person durchführen dürfen soll. Die Ergebnisse sollen keine rechtsverbindliche Wirkung haben und die erhobenen Daten sollen nur für diesen Zweck verwendet werden dürfen. Dazu kann der Familienservice Datenabrufe u. a. beim Bundeszentralamt, von Entgeltaten beim Arbeitgeber, bei Finanzverwaltungen der Länder, über den Bezug von Sozialleistungen vornehmen. Diese Daten sollen acht Wochen nach Mitteilung an die teilnehmende Person gelöscht werden.

Die Bundesregierung soll verpflichtet werden, bis 30.06.2030 dem Deutschen Bundestag einen Bericht über die Auswirkungen der Kindergrundsicherung sowie zur Weiterentwicklung vorzulegen.

Der Gesetzentwurf enthält Übergangsvorschriften (u. a. zur Geltung von bis 31.12.2024 oder über den 01.01.2025 hinaus bewilligten Bescheiden).

In Artikel 14 (Änderung des Regelbedarfsermittlungsgesetzes) sollen die ab 01.01.2025 zu berücksichtigenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Kinder und Jugendliche neu bestimmt und verbessert werden.

Mit zwei Ausnahmen soll das Gesetz am 01.01.2025 in Kraft treten; gleichzeitig soll das Bundeskindergeldgesetz außer Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

In ihrem Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode haben SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP folgendes vereinbart: „Wir wollen Familien stärken und mehr Kinder aus der Armut holen. Dafür führen wir eine Kindergrundsicherung ein.“ (siehe dort Seite 6) „Kinder verdienen beste Bildung. Jedes Kind soll die gleichen Chancen haben. Diese Chancengleichheit ist aber noch lange nicht Realität. Wir wollen mehr Kinder aus der Armut holen, werden mit der Kindergrundsicherung bessere Chancen für Kinder und Jugendliche schaffen und konzentrieren uns auf die, die am meisten Unterstützung brauchen.“ (dort Seite 93)

Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Lisa Paus, hat sich in der Debatte zum Gesetzentwurf für ein Haushaltsgesetz 2024 im Rahmen der ersten Lesung am 05.09.2023 u. a. zur Kindergrundsicherung geäußert.¹¹

Auf zwei Kleine Anfragen zur schriftlichen Beantwortung aus der CDU/ CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag zum Gesetzentwurf und die Antworten der Bundesregierung durch die Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz (BMFSFJ) wird hingewiesen.¹²

Am 06.11.2023 hat sich der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages in öffentlicher Sitzung mit einer Petition zum Thema Kindergrundsicherung befasst. Der Parlamentarische Staatssekretär im BMFSFJ, Sven Lehmann, rechnet mit jährlichen Ausgaben in Höhe von 7,5 Milliarden

¹¹ *BT-Plenarprotokoll* (dort TOP 1 Einzelplan 17 Seite 14.449)

¹² *BT-Drucksache 20/8804* (dort Fragen 102 und 103 Seite 97)

Euro für die geplante Kindergrundsicherung. Während der öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses sagte er, die immer wieder genannte Ausgabenhöhe von 2,4 Milliarden Euro beziehe sich auf eine Inanspruchnahme-Quote von 50 Prozent. Er hoffe, dass die Quote irgendwann bei mindestens 90 Prozent liegen wird. Dann sei von einer Investition von etwa 7,5 Milliarden Euro auszugehen. Das gehe dann auch stärker in die Richtung der ursprünglich genannten 12 Milliarden Euro. Er zeigte sich überzeugt, dass die Kindergrundsicherung die Situation von bedürftigen Familien verbessern werde. Insbesondere für Familien, die derzeit im Bürgergeldbezug seien, gäbe es viele Vorteile. Lehmann nannte es ungerecht, dass derzeit das Kindergeld auf Sozialleistungen angerechnet werde. „Das ändert sich jetzt“, sagte er. Alle Kinder- und Jugendlichen hätten Anspruch auf einen Kindergarantiebtrag, der das Kindergeld ersetze, sowie auf einen Zusatzbetrag. Je geringer das Einkommen der Eltern ist, desto höher sei diese Leistung. Er verwies zugleich auf den bei der Bundesagentur für Arbeit anzusiedelnden Familienservice. Das werde die zentrale Stelle für die Leistungen für Familien werden, die derzeit noch sehr zersplittert seien. Familien seien künftig nicht mehr auf ihr eigenes Wissen angewiesen oder auf Sozialarbeiter, die ihnen erklären, welche Ansprüche sie haben und wie sie diese einfordern müssen. Das nehme der Familienservice den Familien ab, „wenn sie zustimmen“, sagte der Staatssekretär.¹³

Die erste Lesung im Deutschen Bundestag zum vorliegenden Gesetzentwurf fand am 09.11.2023 statt.¹⁴ Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages hat am 13.11.2023 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Dort wurde deutliche Kritik an der Kindergrundsicherung geäußert.¹⁵ Eine weitere öffentliche Anhörung ist im Dezember 2023 geplant.

Zum Thema Kinderarmut in Deutschland hat die Diakonie Deutschland zusammen mit dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin) eine Kurzexpertise erstellt, die das Ausmaß der Kinderarmut in Deutschland umfassend untersucht. Sie zeige, so in einer Pressemeldung der Diakonie Deutschland vom 18.08.2023 veröffentlicht, dass die gesellschaftlichen Folgekosten von Kinderarmut vor allem in den Bereichen Gesundheit, Bildung und sozialer Teilhabe viel stärker diskutiert werden müssten.¹⁶

Auf einen Bericht der länderoffenen Arbeitsgruppe zur 97. Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) am 26./27.11.2020 wird hingewiesen. Darin wurden die rechtlichen Schnittstellen und die Organisation einer Kindergrundsicherung untersucht.¹⁷

Mit einem Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vom 25./26.05.2023 wurde auf Antrag von 14 Ländern (darunter auch Sachsen-Anhalt) ein Signal gesetzt: „Die Einführung der Kindergrundsicherung ist ein familien- und sozialpolitischer Meilenstein, um mehr soziale Gerechtigkeit für sehr viele Kinder, junge Menschen und ihre Familien in Deutschland herzustellen. Damit wird ein langjähriges Anliegen aus Politik und Gesellschaft umgesetzt, das ein zentrales Instrument zur Bekämpfung der Kinderarmut darstellt. Hierdurch werden viele Ansätze zur Verbesserung der Lebenssituation von jungen Menschen zusammengeführt.“ Die Bundesregierung wurde u. a. gebeten, bei der Einführung der Kindergrundsicherung Schnittstellen zu reduzieren, den Aufbau von Doppelstrukturen in der Verwaltung zu vermeiden sowie niedrig-

¹³ [Meldung heute im Bundestag vom 06.11.2023 \(hib 814\)](#)

¹⁴ [BT-Plenarprotokoll \(dort TOP 13\)](#)

¹⁵ [öffentliche Anhörung \(Dokumente und Stellungnahmen\)](#)

¹⁶ [Gutachten zur Kindergrundsicherung: Wer bei den Kindern spart, zahlt später drauf](#)

¹⁷ [Bericht ASMK-AG zur Kindergrundsicherung](#)

schwellige Beratungsstrukturen für diese Leistung vor Ort zu haben. Der Zugang zur Kindergrundsicherung soll einfach und digital möglich sein – Leistungen möglichst aus einer Hand – jedoch ohne Pflicht zur digitalen Antragstellung. Außerdem wurde die Bundesregierung gebeten, eine Evaluierung im Gesetz festzuschreiben, um überprüfen zu können, ob ihre Ziele mit der Reform erreicht wurden.¹⁸

Im Landtag von Sachsen-Anhalt wurde am 02.06.2023 zum Thema Kindergrundsicherung aufgrund eines Antrages der Fraktion DIE LINKE (LT-Drucksache 8/6238) debattiert. Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt, Petra Grimm-Benne, begrüßte dort ausdrücklich die Einführung einer Kindergrundsicherung und verwies u. a. auf die Festlegung im Koalitionsvertrag (dort Seite 108) zwischen CDU, SPD und FDP für die 8. Wahlperiode des Landtages, dass sich Sachsen-Anhalt auf Bundesebene positiv in die Debatte zur Einführung einer bedarfsgerechten Kindergrundsicherung einbringen werde.¹⁹

Zum Verfahren im Bundesrat

Zu dem Gesetzentwurf wird von vielen Ausschüssen eine umfangreiche Stellungnahme empfohlen.

Der federführende *Ausschuss für Frauen und Jugend* empfiehlt dem Bundesrat insbesondere:

- Leistungsausschluss für den Kinderzusatzbetrag als einkommensabhängige Fürsorgeleistung für Kinder von EU-Ausländerinnen und Ausländern,
- Ablehnung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Herabsetzung der Altersgrenze bis zu der Unterhaltsvorschuss voraussetzungslos bezogen werden kann,
- Ermöglichung auch für die Unterhaltsvorschussstellen eines automatisierten Datenabrufs bei den für die Gewährung des Kinderzusatzbetrags zuständigen Stellen,
- Anpassung des Bewilligungszeitraums für den Kinderzusatzbetrag an die Bewilligungszeiträume wie im SGB II und SGB XII,
- Sicherstellung, dass bei einer Übertragung der Aufgabe auf die Länder eine Kosten-erstattung für den Verwaltungsvollzug sichergestellt wird,
- ggf. Forderung, die pauschalen Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe vollständig in den Kinderzusatzbetrag zu integrieren,
- ggf. Ablehnung der Verlagerung der Zuständigkeit für die nicht pauschalierten Bildungs- und Teilhabeleistungen von den Kommunen auf die Länder,
- ggf. Aufforderung an die Bundesregierung, die Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft pauschaliert mit dem Kinderzusatzbetrag auszahlend,
- Forderung nach Übertragung der Zuständigkeit für alle Leistungen bei Bildung und Teilhabe auf den Bund,
- Ermöglichung auch für die für Bildungs- und Teilhabeleistungen zuständigen Stellen eines automatisierten Datenabrufs bei den für die Gewährung von Kinderzusatzbetrag und Wohngeld zuständigen Stellen,
- Nutzung der Daten aus dem Kindergrundsicherungs-Check auch im Antragsverfahren,
- Aufforderung an die Bundesregierung, den Pfändungsschutz sämtlicher Leistungsbestandteile der Kindergrundsicherung im so genannten P-Konto durch Änderung der ZPO

¹⁸ *JFMK-Beschluss* (dort TOP 5.2)

¹⁹ *LT-Plenarprotokoll* (dort TOP 7)

sicherzustellen; dabei soll auch die Nachzahlung von Leistungen nach ZPO berücksichtigt werden,

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* kritisiert insbesondere die mangelnde Neubemessung des Existenzminimums für Kinder. Er hält es für geboten, das soziokulturelle Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen entsprechend der Zielsetzung im Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode umgehend neu zu definieren und den Anspruch auf Kindergrundsicherung bedarfsgerecht auszugestalten. Er fordert ein sachgerechtes Verfahren zur Ermittlung der tatsächlichen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen. Dabei sollen alters- und entwicklungs-spezifische Bedarfe berücksichtigt werden. Der im Vorgriff auf die Kindergrundsicherung in den sozialen Mindestsicherungssystemen gewährte Sofortzuschlag soll bis dahin in voller Höhe weitergezahlt werden. Der Ausschuss plädiert außerdem dafür, dass auch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Familien, die aktuell Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, im Gesetz berücksichtigt werden. Sie sollen ebenfalls Zugang zu den Leistungen der Kindergrundsicherung erhalten. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die bisherige Ausgestaltung des Kindergrundsicherungs-Checks verbessert werden muss. So sollen die erhobenen Daten unmittelbar in ein automatisiertes Antragsverfahren überführt werden. Außerdem soll die arbeitsmarktpolitische Betreuung von jungen Menschen, die zukünftig Kindergrundsicherungsleistungen statt Bürgergeld beziehen, bei den Agenturen für Arbeit verbleiben. Er begründet dies damit, dass gerade junge Menschen, die in Familien mit Bürgergeldbezug aufgewachsen sind, eine besondere Beratungs- und Unterstützungsstruktur brauchen, wie sie derzeit nur die Jobcenter leisten.

Gemeinsam mit dem federführenden Ausschuss spricht er sich dafür aus, das In-Kraft-Treten des Gesetzes um mindestens ein halbes Jahr zu verschieben. Außerdem plädieren beide Ausschüsse dafür, die Einführung der Kindergrundsicherung begleitend zu evaluieren. Des Weiteren sollen die örtlichen Familienservicestellen als „One-Stop-Shop“ fungieren und damit eine flächendeckende und niedrigschwellige Unterstützung für die Familien ermöglichen. Sie sollen gesetzlich beauftragt werden, mögliche weitere Anträge entgegenzunehmen und an die entsprechenden administrierenden Stellen weiterzuleiten.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* plädiert gemeinsam mit dem *Ausschuss für Familie und Senioren* für eine Änderung bei der Erstattung der Ausgaben für die Bildungs- und Teilhabeleistungen durch den Bund. Die im Rahmen der Reform geplanten Änderungen würden zu erheblichen Veränderungen in der bisherigen Kostenverteilungssystematik zwischen Bund und Ländern führen.

Der *Finanzausschuss* bittet zu prüfen, ob durch den Familienservice eine stigmatisierungsfreie Bescheinigung ausgestellt werden sollte, aus der sich Anspruchsberechtigung und -zeitraum für die Gewährung des Kinderzusatzbetrags ergibt. Er sieht außerdem die Zuständigkeit für die gesamten Leistungen für Bildung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beim Bund. Hinsichtlich der Daten der Finanzverwaltung, die beim Kindergrundsicherungscheck abgerufen werden können, sieht er Änderungsbedarf. Darüber hinaus schlägt er vor, dass bei der konkreten Ausgestaltung des Datenabrufverfahrens das Steuergeheimnis zu beachten ist; es sei aus Sicht des Bundesrates erforderlich, dass die hierzu erforderlichen Kosten der IT-Umsetzung vollständig vom Bund getragen werden. Zusätzlich fordert der Ausschuss eine Verringerung des kommunalen Finanzierungsanteils bei den gemeinsamen Einrichtungen um 2,6 Prozent.

Der *Gesundheitsausschuss* schlägt eine Umformulierung im SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) vor, wonach Kinder, die den Kinderzusatzbetrag erhalten, unabhängig vom Status der

Eltern nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a SGB V versicherungspflichtig sein müssten. Die bisherige Formulierung im Gesetzentwurf würde seiner Auffassung nach dazu führen, dass viele Kinder aus der Pflichtversicherung herausfallen würden und dann von der beitragsfreien Familienversicherung aufgefangen werden müssten. Des Weiteren schlägt er die Prüfung zur Aufnahme einer Regelung vor, die auskömmliche Beiträge des Bundes zur gesetzlichen Krankenversicherung für Beziehende des Kinderzusatzbetrages vorsieht.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* hält eine Prüfung der Regelungen für erforderlich und erwartet, dass finanzielle Mehrbelastungen vom Bund getragen werden; darüber hinaus sollten die Auswirkungen dieser Reform und die Frage der Realisierbarkeit verstärkt in den Blick genommen werden. Auch er sieht es als unerlässlich an, das In-Kraft-Treten so zu wählen, dass eine ausreichende Vorbereitung zur Umsetzung der Regelungen gewährleistet werde. Er schlägt außerdem vor festzustellen, dass eine belastbare Kostenabschätzung essentiell für eine zeitnahe und belastbare Regelung des notwendigen Belastungsausgleiches durch die Bundesregierung sei.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* sowie der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-84 an Frau Wiese.

**TOP 20: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von
Finanzkriminalität (Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz – FKBG)
- BR-Drucksache 506/23 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, zwei Gesetze neu zu schaffen sowie 17 Gesetze und fünf Verordnungen zu ändern. Hervorzuheben sind an dieser Stelle folgende Regelungen:

- Artikel 1 enthält das Gesetz zur Errichtung des Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF-Errichtungsgesetz). Das Bundesamt soll ab 01.01.2024 als selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) errichtet werden und das Kürzel BBF führen. Es soll bei der Bekämpfung von Finanzkriminalität folgende Aufgaben wahrnehmen: Die Aufgaben nach dem Geldwäscheermittlungsgesetz (siehe Artikel 3) durch das Ermittlungszentrum Geldwäsche; die Unterstützung und Koordinierung der Aufsicht über Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes (GwG) durch die Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht (siehe Artikel 18) sowie die ihm sonst durch oder aufgrund von Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben.
- Gemäß Artikel 2 sollen die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen [auch Financial Intelligence Unit (FIU) genannt] und die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung, die derzeit noch bei der Generalzolldirektion angesiedelt sind, ab 01.06.2025 in das BBF integriert werden.
- In Artikel 3 ist das Gesetz über das Ermittlungszentrum Geldwäsche (Geldwäscheermittlungsgesetz, GwEG) enthalten. Demnach soll dieses Zentrum die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung in bedeutsamen Fällen der internationalen Geldwäsche mit Inlandsbezug wahrnehmen, die eine Sachaufklärung im Ausland erfordern, sowie damit im Zusammenhang begangener Straftaten. Darüber hinaus soll es die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung von bedeutsamen Geldwäschetaten sowie von damit im Zusammenhang begangenen Straftaten wahrnehmen, wenn es auf ein Ersuchen einer zuständigen Bundes- oder Landesbehörde der Übernahme zustimmt oder das BMF dies auf Ersuchen einer zuständigen Bundes- oder Landesbehörde anordnet.
- Mit Artikel 18 soll das GwG geändert werden. Mit dem neuen § 26b soll ab 01.04.2024 ein elektronisches Immobilientransaktionsregister eingerichtet werden, das als hoheitliche Aufgabe des Bundes im Zuständigkeitsbereich des BBF geführt werden soll. Es soll der Verhütung und Verfolgung der Geldwäsche, der strafrechtlichen Einziehung bei bestimmten Straftaten sowie der Sanktionsdurchsetzung nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz dienen. Mit dem neuen § 50a soll ab 01.04.2024 eine neue Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht im BBF eingerichtet werden. Sie soll die Aufgabe der Koordinierung und Unterstützung der verschiedenen Aufsichtsbehörden nach Maßgabe des so genannten risikobasierten Ansatzes haben, um ein bundesweit und sektorübergreifend einheitliches Vorgehen sicherzustellen.

Das Gesetz soll grundsätzlich am 01.04.2024 in Kraft treten.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Er soll die Auffassung vertreten, dass das Gesetz zustimmungsbedürftig ist, und um entsprechende Beteiligung im Gesetzgebungsverfahren bitten. Auch soll er sich dafür aussprechen, die Anfechtbarkeit von solchen Vermögensübertragungen einzuführen, die zur Vermeidung von Sanktionsmaßnahmen vorgenommen werden. Außerdem soll er anregen, bei den Stellen, die Auskunft aus dem Immobilientransaktionsregister erhalten sollen, auch die Behörden der Geldwäscheaufsicht vorzusehen. Letztgenanntes wird ebenso vom *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfohlen.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat ebenfalls eine Stellungnahme. Unter anderem soll er um Prüfung bitten, ob der Auftrag des Kompetenzzentrums mit Aus- und Fortbildungsangeboten im BBF ausdrücklich normiert und klargestellt werden kann, dass die Angebote auch für das Aufsichtspersonal im Nichtfinanzsektor gelten. Er soll sich für eine Ergänzung des GwEG dahingehend aussprechen, dass die Anforderung von Bediensteten der Steuerfahndung der Landesfinanzverwaltung und Polizeivollzugsbeamten durch das Ermittlungszentrum Geldwäsche die Zustimmung der jeweiligen Landesbehörde voraussetzt. Auch soll er um Klarstellung bitten, dass von der beabsichtigten Regelung der Zugriff der Landespolizei auf das Immobilientransaktionsregister nicht nur zur Strafverfolgung, sondern auch zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten umfasst ist.

Der *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat um Prüfung zu bitten, ob das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Des Weiteren soll er darum bitten, die von den Grundbuchämtern an die für die Führung des Immobilientransaktionsregisters zuständige Stelle zu übermittelnden Daten konkret und abschließend zu benennen und möglichst einen Gleichlauf mit dem für das Transparenzregister zu übermittelnden Datenbestand herzustellen. Er soll sich dagegen aussprechen, die Aufsicht über die Notare von den Präsidenten der Landgerichte auf die Präsidenten der Oberlandesgerichte zu verlagern.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat anzuregen, eine Vorschrift in das GwG aufzunehmen, nach der es der FIU zu melden ist, wenn kein wirtschaftlicher Berechtigter ermittelt werden kann oder nicht alle wirtschaftlich Berechtigten ermittelt werden können; in einem solchen Fall sollen Rechtsgeschäfte, die den Betrag von 10.000 Euro netto übersteigen, von Verpflichteten nicht getätigt werden dürfen. Außerdem soll er darum bitten, die geldwäscherechtliche Zuständigkeit über alle nach dem GwG verpflichteten Holdinggesellschaften, ungeachtet ob Zwischenholding oder Spitzenholding, einheitlich der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu übertragen.

Das Gesetz bedarf nach Auffassung der Bundesregierung nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.

**TOP 22: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung
(Rückführungsverbesserungsgesetz)
- BR-Drucksache 563/23 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen Regelungen, die Abschiebungsmaßnahmen verhindern oder erschweren, angepasst werden. Zur Verbesserung der Rückführung sollen u. a. das Aufenthaltsgesetz (AufenthG), das Asylgesetz (AsylG), das Freizügigkeitsgesetz/ EU sowie das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geändert werden. Weitere Änderungen zielen auf die Entlastung der Ausländerbehörden ab. Ferner erfolgt eine Anpassung aufenthalts- und asylrechtlicher Regelungen an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu den unionsrechtlichen Anforderungen an eine Rückkehrentscheidung. Des Weiteren wird das Aufenthaltsgesetz an Vorgaben einer Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstandes durch Deutschland im Bereich der Rückkehr aus den Jahren 2019 und 2020 angepasst. Dazu sieht der Gesetzentwurf u. a. folgende Regelungen vor:

- Das Einreise- und Aufenthaltsverbot soll in § 11 AufenthG auf Fälle der Zurückweisung erweitert werden.
- In § 48 Absatz 3 AufenthG-E wird vorgesehen, die Möglichkeit der Durchsuchung eines Ausländers und der von ihm mitgeführten Sachen auf die Durchsuchung seiner Wohnung nach Unterlagen oder Datenträgern, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sein können, zu erweitern.
- Ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Absatz 1 AufenthG soll fortan auch gegeben sein, wenn der Ausländer wegen einer oder mehrerer Straftaten nach § 96 AufenthG (Einschleusen von Ausländern) rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist (§ 54 Absatz 1 Nummer 1c AufenthG-E) oder wenn die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet ist.
- Bisher konnte die die Abschiebung durchführende Behörde die Wohnung des abzuschiebenden Ausländers zu dem Zweck seiner Ergreifung betreten, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass sich der Ausländer dort befindet und soweit der Zweck der Durchführung der Abschiebung es erfordert. Der Gesetzentwurf sieht nun vor, dass bei gemeinschaftlicher Unterbringung dies auch für die Wohnung anderer Personen sowie für gemeinschaftlich genutzte Räumlichkeiten gilt.
- Die Regelungen zum Betreten und Durchsuchen der Wohnung des Ausländers zur Nachtzeit werden modifiziert, so dass entsprechende Maßnahmen zur Organisation der Abschiebung möglich sein sollen, wenn organisatorische Rahmenbedingungen vorliegen, die durch die Behörde nicht beeinflusst werden können (§ 58 Absatz 7 Satz 2 AufenthG-E).
- Die Zuständigkeit für richterliche Anordnungen von Durchsuchungen im Zusammenhang mit Abschiebungen soll künftig bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit liegen; dies wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf mit § 58 Absatz 9a AufenthG-E gesetzlich klargestellt.

Den Ländern soll die Möglichkeit eingeräumt werden, hiervon abweichend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit festzulegen.

- Verstöße gegen Einreise- und Aufenthaltsverbote sollen als eigenständiger Haftgrund außerhalb der Fluchtgefahr im Rahmen der Sicherungshaft geregelt werden.
- Es soll eine von der ausländerbehördlichen Praxis geforderte Verbesserung der Möglichkeiten bei der Mitwirkungshaft nach § 62 Absatz 6 AufenthG eingeführt werden, indem auch die Unterlassung erforderlicher Angaben zur Klärung der Staatsangehörigkeit von der Mitwirkungshaft erfasst wird.
- Die Höchstdauer des Ausreisegewahrsams soll von derzeit zehn auf 28 Tage verlängert werden.
- Die Einführung der sofortigen Vollziehbarkeit der Meldepflicht nach § 56 Absatz 1 AufenthG und der Aufenthaltsbeschränkung nach § 56 Absatz 2 AufenthG ist vorgesehen.
- Auch Widerspruch und Klage gegen die Anordnung und Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes sollen keine aufschiebende Wirkung mehr entfalten.
- Wohnsitzauflagen und räumliche Beschränkungen sowie die Anordnung einer Sicherheitsleistung nach § 66 Absatz 5 AufenthG sollen künftig von Gesetzes wegen sofort vollziehbar sein.
- Die Regelungen zu offensichtlich unbegründeten Asylanträgen (§ 30 AsylG) sollen geändert werden. Um eine zügige Prüfung der Asylanträge von Personen zu gewährleisten, die entgegen einer Wiedereinreisesperre in das Bundesgebiet eingereist sind, soll bei entsprechendem Sachverhalten die beschleunigte Durchführung des Asylverfahrens ermöglicht werden.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

In der Begründung zum Gesetzentwurf weist die Bundesregierung darauf hin, dass moderne Migrationspolitik Zuwanderung ordnen und steuern müsse. Hierzu gehöre auch die konsequente Durchsetzung der Ausreisepflicht derjenigen, die kein Bleiberecht erhalten. Die Rechtspflicht, Deutschland zu verlassen, werde von einer hohen Zahl vollziehbar Ausreisepflichtiger nicht befolgt. Die Rückführungen sollen effektiver und für die hiermit befassten Behörden noch praktikabler und unbürokratischer gestaltet werden.

Die Notwendigkeit der Effektivierung der Rückführungsmaßnahmen war Gegenstand der Besprechung der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) am 10.05.2023²⁰ sowie am 06.11.2023²¹. In einer Protokollerklärung zu dem Beschluss vom 10.05.2023 haben die Länder Bayern, Sachsen und Sachsen-Anhalt darauf hingewiesen, dass weitere Beschlüsse zur

²⁰ MPK-Beschluss vom 10.05.2023

²¹ MPK-Beschluss vom 06.11.2023 (dort TOP 6)

Begrenzung des Zuzugs notwendig wären. Die Bundesregierung müsse prüfen, inwieweit Wirtschaftshilfen für Herkunftsstaaten, die sich beständig der Rücknahme ihrer ausreisepflichtigen Staatsbürger verwehren, angepasst werden können.

Aktuelle Informationen zur Durchsetzung der Ausreisepflicht sind der Antwort der Bundesregierung vom 08.09.2023 auf eine Kleine Anfrage der AfD-Fraktion zu entnehmen. Danach wurden im ersten Halbjahr 2023 insgesamt 7.861 ausreisepflichtige Ausländer zurückgeführt. In 261 Fällen war Sachsen-Anhalt das zu veranlassende Land.²² Zur Anzahl ausreisepflichtiger Ausländer in Sachsen-Anhalt, zum Rückführungsgeschehen und zu den Herkunftsländern informierte die Landesregierung Sachsen-Anhalt in Beantwortung einer Kleinen Anfrage am 25.05.2023.²³

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Innere Angelegenheiten*, der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Rechtsausschuss* empfehlen dem Bundesrat eine umfangreiche Stellungnahme.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* schlägt eine Aufforderung an die Bundesregierung vor, weitere Schritte zur Durchsetzung der Ausreisepflicht einzuleiten, u. a. effektive Rückführungsabkommen mit Herkunftsländern abzuschließen, einen nationalen Visahebel einzuführen, die Missachtung der Ausreisepflicht finanziell nicht zu belohnen sowie den Katalog der sanktionierenden Maßnahmen bei Identitätsverweigerung auszuweiten. Er spricht sich dafür aus, die Einstufung der Länder Armenien, Indien, Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten im weiteren Gesetzgebungsverfahren anzustreben. Des Weiteren solle eine Rechtsgrundlage für die Ausweisung eines visumpflichtigen drittstaatsangehörigen Ausländers, der noch nie in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist und sich dort aufgehalten hat, geschaffen werden. Für den Fall einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe von sechs Monaten ohne Bewährung soll im Regelfall ein schweres Ausweisungsinteresse gerechtfertigt sein und entsprechend kodifiziert werden. Bei den Regelungen zu den Fällen von Täuschung über die Identität und die Staatsangehörigkeit soll das einschränkende Merkmal einer offensichtlichen Täuschung entfallen. Weitere Empfehlungen beziehen sich u. a. auf die Kodifizierung der Open Source Intelligence Recherche zum Zwecke der Identitätsklärung.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* äußert dem gegenüber Bedenken, ob die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Eingriffe in die Grundrechte der betroffenen Personen verhältnismäßig sind und bittet diesbezüglich um Prüfung. Er weist auf weitere Bedenken in Hinblick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Prüfung der Voraussetzungen von Artikel 5 der Rückführungsrichtlinie zur Berücksichtigung der Aspekte „Kindeswohl“, „familiäre Bindungen“ und „Gesundheitszustand“ hin. Alternativ schlägt er vor, das Gesamtverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu belassen.

Der *Rechtsausschuss* verweist darauf, dass die Wohnungsdurchsuchung unter Richtervorbehalt stehe, jedoch eine Regelung des Rechtsweges fehle, die ausdrücklich geregelt werden müsse. Er bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die vorgesehene Einfügung einer neuen Tatbestandsalternative für die Fallgruppe der Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu

²² [BT-Drucksache 20/8280](#)

²³ [LT-Drucksache 8/2693](#)

prüfen. Ebenso sind nach seiner Auffassung die Voraussetzungen für das Betreten von Wohnungen Dritter und gemeinschaftlich genutzter Räumlichkeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu prüfen; auch müsse klargestellt werden, dass die Belastungen von Minderjährigen, Familien mit Minderjährigen und weiterer besonders Schutzbedürftiger besonders zu berücksichtigen sind. Er spricht sich dafür aus, an der bisherigen Regelung, dass Verstöße gegen Meldepflichten, räumliche Beschränkungen oder Verpflichtungen zur Wohnsitznahme erst im Wiederholungsfall eine Straftat sind, festzuhalten. Neben weiteren Empfehlungen schlägt er vor, die vorgesehene Änderung hinsichtlich Schleusungsstrafbarkeit in Bezug auf Konkretisierungs- und Präzisierungsbedarf zu prüfen und die Regelung zur Ablehnung eines Asylantrags, wenn der Ausländer entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot in das Bundesgebiet eingereist ist, zu streichen.

Der *Ausschuss für Familie und Senioren* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Störtenbecker.

TOP 24: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes - BR-Drucksache 509/23 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, verschiedene Vorschriften und Verordnungen bezüglich der Energiesicherheit und -wirtschaftlichkeit zu ermöglichen. Die im Rahmen des im April 2022 angepassten Baugesetzbuchs eingeführten Füllstandsvorgaben der Gasspeicher sollen mit einer verlängerten Befristung nun Ende Q1 2027 auslaufen. Dies beruht insbesondere auf dem Umstand, dass mit der Inbetriebnahme der landseitigen LNG-Terminals Mitte 2027 zu rechnen ist und ab diesem Zeitpunkt eine weitere Entspannung der Gasversorgungslage erwartet wird.

Zusätzlich greift der Gesetzentwurf die Verlängerung der temporären Höherauslastung der Übertragungsnetze auf. In § 49b des Energiewirtschaftsgesetzes soll nunmehr die Verweisstruktur auf die Stromangebotsausweitungsverordnung durch das Enddatum 31.03.2027 abgelöst werden. Hierdurch steht die Höherauslastung für drei weitere Jahre zur Verfügung. Dies soll auch die Überleitung von der aktuellen Teilnahme am Strommarkt durch Netzreservekraftwerke hin zu Auslastung durch anderen Energiekomponenten ermöglichen.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Zudem werden im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (BR-Drucksache 579/23, TOP 12), das der Deutsche Bundestag am 10.11.2023 beschlossen hat, Punkte zu einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs bezüglich der Bundesnetzagentur (BNetzA), zum so genannten „Nutzen statt Abregeln“ sowie den Übertragungsnetzentgelten umgesetzt. Die BNetzA wird in ihrer behördlichen Funktion als unabhängige Regulierungsbehörde gestärkt und Einflussaspekte aus dem Parlament entfernt. Hierdurch werden Potenziale von u. a. vorrausschauendem Netzausbau ermöglicht. Ein Bundeszuschuss in Höhe von 5,5 Milliarden Euro an die Übertragungsnetzbetreiber ermöglicht eine Stabilisierung des bundeseinheitlichen Netzentgeltes vor dem Hintergrund andauernder Energiekostenthematiken.

Die einzelnen Aspekte der beiden Gesetzgebungsverfahren ermöglichen in Summe eine Unterstützung der gesicherten Energieversorgung. Zudem wird die Nutzung von und der Netzzugang für erneuerbare Energien entsprechend vereinfacht. Die Höherauslastungskomponente sowie die Kombination von Gasspeicheroptionen und die veränderte Aufstellung der BNetzA unterstützen die Wettbewerbsfähigkeit der energielastigen Industrien in Deutschland und den wettbewerbsorientierten Ausbau von Netzstrukturen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Sowohl der federführende *Wirtschaftsausschuss* sowie der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-96 an Herrn Dr. Hannemann.

TOP 29: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische grenzübergreifende Vereine - BR-Drucksache 479/23 -

Inhalt der Vorlage

Die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) verfolgt auf eine EntschlieÙung des Europäischen Parlaments von 2022 hin das Ziel, grenzüberschreitend ausgerichtete Vereine ohne Erwerbszweck in der EU zu fördern und ihre Rolle bei der Schaffung wirtschaftlicher und sozialer Werte zu stärken. Über die Schaffung harmonisierter Mindeststandards sowie gleichwertiger Rahmenbedingungen will sie die Funktionsweise des EU-Binnenmarkts für nicht-wirtschaftliche Vereine verbessern. Mit der Schaffung einer neuen, speziell für eine grenzübergreifende Tätigkeit konzipierten Rechtsform (European cross-border association, ECBA) für Vereine ohne Erwerbszweck soll unter Achtung der einzelstaatlichen Traditionen eine neue nationale Rechtsform geschaffen werden, die zur Rechtsfähigkeit und automatischen Anerkennung von ECBA in allen EU-Mitgliedstaaten führt und damit die grenzübergreifenden Tätigkeiten von nicht-wirtschaftlichen Vereinen und deren Mobilität erleichtert. Dafür sind insbesondere eine einmalige Registrierungs-pflicht und harmonisierte Regelungen zur Sitzverlegung vorgesehen.

Die Vorlage steht im engen Zusammenhang zur Vorlage in BR-Drucksache 422/23, mit der die Kommission auch die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) ermöglichen will, um die über ECBA verfügbaren Informationen online zugänglich zu machen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der zuständige EU-Kommissar für Binnenmarkt und Dienstleistungen, Thierry Breton, erläuterte den Vorschlag wie folgt: „Vereine ohne Erwerbszweck spielen in unserer Sozialwirtschaft eine zentrale Rolle, da sie in Schlüsselbereichen wie Beschäftigung, Gesundheit, Sozialdienste, Bildung, Forschung oder Sport kollektive Interessen fördern. Es wird nun für diese Organisationen leichter, grenzüberschreitend tätig zu werden, was auch die Mobilisierung von Mitgliedern und Freiwilligen in der gesamten EU erleichtert. Von den Einsparungen bei den Verwaltungskosten (von bis zu insgesamt 770 Mio. EUR pro Jahr) werden sowohl die Wirtschaft als auch die Zivilgesellschaft profitieren.“²⁴ Nach den Erkenntnissen der Kommission sind rund 3.8 Millionen Vereine ohne Erwerbszweck in den EU-Mitgliedstaaten aktiv und erwirtschaften 2,9 Prozent des EU-Bruttonationalprodukts. Etwa 310.000 davon sind in mehr als einem EU-Mitgliedstaat präsent und würden zukünftig, wenn sie in einem anderen Land tätig sind, ihre Verwaltungskosten durch die neuen Vorschriften um schätzungsweise bis zu 770 Millionen Euro pro Jahr senken können. Die Kommission geht davon aus, dass zusätzlich etwa 185.000 gemeinnützige Vereine grenzübergreifend tätig werden, wenn die in dem Vorschlag identifizierten Hindernisse beseitigt werden, wodurch über einen Zeitraum von 15 Jahren ein Mehrwert von bis zu insgesamt 4,2 Milliarden Euro generiert werden könnte.

Nach einer Analyse der Organisation Zivilgesellschaft in Zahlen (ZiviZ) im Stifterverband waren 2022 in Deutschland von 656.888 zivilgesellschaftlichen Organisationen der größte Anteil mit 93,7

²⁴ Pressemitteilung der Kommission vom 05.09.2023

Prozent eingetragene Vereine. Trotz insgesamt „rückläufiger Gründungsdynamik“²⁵ in Deutschland ist in Sachsen-Anhalt die Zahl der Vereine zwischen 2012 und 2022 um 4,3 Prozent gestiegen. Doch die Corona-Pandemie hat auch in Sachsen-Anhalt das Vereinsleben deutlich beeinträchtigt.²⁶ Allerdings kämpfen sich die Vereine nach Medienberichten aus der pandemiebedingten Krise. Dabei entwickelt sich das Vereinsleben in den verschiedenen Bereichen durchaus unterschiedlich. Während Sportvereine zwischenzeitlich massiv unter Corona gelitten und rund 11.000 Mitglieder verloren hätten, entwickle sich die Vereinsarbeit rund um die Museen z. B., die mit finanziellen Fördermitteln von Bund und Land unterstützt wurde, relativ konstant.²⁷

Dem Bundesrat lag für seine 1037. Sitzung am 20.10.2023 eine Empfehlung für eine Stellungnahme gemäß Artikel 12 Buchstabe b des Vertrages über die Europäische Union (Subsidiaritätsrüge) vor (BR-Drucksache 479/1/23). Der Bundesrat hat diese nicht beschlossen [BR-Drucksache 479/23 (Beschluss)]. In diesem Zusammenhang wird auf die Beratung im Deutschen Bundestag zu einem Antrag der Fraktion der CDU/ CSU (BT-Drucksache 20/9138) für eine „Begründete Stellungnahme gemäß Artikel 6 des Protokolls Nummer 2 zum Vertrag von Lissabon (Prüfung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit)“ zu dem Vorschlag der Kommission am 16.11.2023 (dort TOP 20) hingewiesen.²⁸

Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* wendet sich nachdrücklich gegen den Vorschlag der Kommission und lehnt diesen wegen der - seiner Auffassung nach - fehlenden Kompetenzen der EU ab, da insbesondere die vorgesehene Schaffung einer neuen europäischen Rechtsform für Vereine ohne Erwerbzweck gerade nicht im Schwerpunkt die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes betreffe. Außerdem verstoße er gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit, Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung dieser Vereine zwischen den EU-Mitgliedstaaten würden ausreichen.

Den letztgenannten Kritikpunkt teilt der *Rechtsausschuss*, auch wenn er die Zielsetzung der Kommission hinsichtlich der Erleichterung der Tätigkeit grenzüberschreitend aktiver Vereine im Binnenmarkt grundsätzlich positiv würdigt. Der Ausschuss fordert weitere Klarstellungen und äußert Bedenken hinsichtlich zahlreicher Detailregelungen, so der Identitätsprüfung bei Online-Registrierungen der ECBA, der starren Bearbeitungsfristen, der Voraussetzungen für ein nationales Vereinsverbot aufgrund der Bedrohung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der zu knapp bemessenen Umsetzungsfristen.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* fordert angesichts der derzeit über 600.000 in die Vereinsregister eingetragenen Vereine, die vielfach von Ehrenamtlichen geleitet und organisiert werden, dass die Regelungen für europäische grenzüberschreitende Vereine niedrigschwellig und verständlich ausgestaltet werden. Allerdings hält er weitere Konkretisierungen mit Blick auf die Rechtssicherheit bei ihrer Umsetzung in nationales Recht für erforderlich. Dies gilt insbesondere auch für die in einem Verbotverfahren vorgesehene Anhörung des Vereins bei Bedenken der zuständigen Behörde, die in der Regel den Verbotserfolg vereiteln könnte und in der deutschen Verwaltungspraxis üblicherweise nicht durchgeführt werde. Der

²⁵ ZiviZ Survey 2023: Trendbericht

²⁶ Artikel in mdr online vom 23.01.2023

²⁷ Artikel in Zeit online vom 30.04.2023

²⁸ BT-Drucksache 20/9138

Ausschuss für Fragen der Europäischen Union hat sich darüber hinaus die oben genannten Kritikpunkte der beiden anderen Ausschüsse überwiegend zu eigen gemacht. Dies gilt nicht für die grundsätzliche Ablehnung des Vorschlags aufgrund fehlender Kompetenzgrundlage und des Verstoßes gegen das Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip.

Der Bundesrat hat nunmehr zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.

**TOP 34: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU
- BR-Drucksache 514/22²⁹ -**

Inhalt der Vorlage

Mit dem European Media Freedom Act (EMFA) sollen Hindernisse für das Funktionieren des Medienbinnenmarktes beseitigt und der Medienpluralismus sowie die Unabhängigkeit der Medien in der EU gestärkt werden. Der Vorschlag baut auf dem Europäischen Aktionsplan für Demokratie auf, in welchem die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) u. a. Maßnahmen zur Bekämpfung von Desinformation und zur Unterstützung freier und unabhängiger Medien empfiehlt.³⁰

Der Verordnungsvorschlag der Kommission zielt darauf ab, grenzüberschreitende Tätigkeiten und Investitionen der Mediendienstanbieter durch eine Harmonisierung der nationalen Rahmen für den Medienpluralismus zu fördern. Überdies soll die Zusammenarbeit und Konvergenz in Regulierungsfragen durch grenzübergreifende Koordinierungsinstrumente sowie Stellungnahmen und Leitlinien verbessert und die Bereitstellung hochwertiger Mediendienste durch Minderung des Risikos einer ungebührlichen öffentlichen und privaten Einflussnahme erleichtert werden. Durch den EMFA soll zudem eine transparente und gerechte Zuweisung staatlicher Werbeausgaben gewährleistet werden.

Der Maßnahmenkatalog sieht u. a. die Implementation von Verfahren zur Bewertung der Auswirkungen von Medienmarktkonzentrationen auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit in ihren nationalen Rechtssystemen sowie umfangreiche Schutzmaßnahmen für die unabhängige Funktionsweise der öffentlich-rechtlichen Mediendienstanbieter vor.

Darüber hinaus soll auch eine neue Aufsichtsstruktur geschaffen werden. Die bisherige „European Regulators Group for Audiovisual Media Services“ (ERGA), in welcher auch die nationalen Medienaufsichtsbehörden vertreten sind, soll in einem neuen Gremium (European Board for Media Services) aufgehen, welches über einen erweiterten Aufgaben- und Kompetenzbereich verfügen soll.³¹

Ergänzende Informationen

Der Bundesrat hat sich bereits in zwei vergangenen Sitzungen mit der Vorlage befasst und zu ihr Stellung genommen. Zuletzt in seiner 1028. Sitzung am 25.11.2022 (dort TOP 23). Er hat sich einerseits gemäß Artikel 12 Buchstabe b des Vertrages über die Europäische Union (EUV) für eine Subsidiaritätsrüge ausgesprochen.³² Des Weiteren hat er in einer Stellungnahme gemäß §§ 3 und

²⁹ Ausschussempfehlungen in BR-Drucksache 573/23

³⁰ Europäischer Aktionsplan für Demokratie

³¹ Weitere Informationen zum Inhalt der Vorlage: Erläuterungen zum 1028. BR am 25.11.2022 (dort TOP 23)

³² BR-Drucksache 514/22 (Beschluss)

5 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) seine Positionen zum Vorschlag der Kommission erneut vorgebracht. Dabei kritisiert der Bundesrat u. a. die fehlende Rechtsgrundlage, die fehlende Abwägung zwischen wirtschaftlichen und kulturellen Regulierungsinteressen sowie die beabsichtigte Überwachung durch die Kommission.³³ Die Kommission hat ihrerseits mit einer umfangreichen Stellungnahme auf die o. g. Beschlüsse des Bundesrates reagiert.³⁴

Gemäß der Forderung des Bundesrates vom 25.11.2022 [BR-Drucksache 514/22 (Beschluss) (2), dort Ziffer 24] hat die Bundesregierung den Ländern die Verhandlungsführung im Rat gemäß Artikel 23 Absatz 6 GG und § 6 Absatz 2 EUZBLG übertragen.³⁵

Die Zustimmung zur Allgemeinen Ausrichtung (Positionierung des Rates im Gesetzgebungsverfahren) knüpfte der Bundesrat in einer weiteren Stellungnahme vom 31.03.2023 an einen Forderungskatalog, der u. a. die Einhaltung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips, die ausreichende Staats- und damit auch Unionsferne des neuen Europäischen Gremiums für Mediendienste sowie die maßgebliche Stärkung der Rechte der Mediendienstanbieter gegenüber großen Online-Plattformen umfasste.³⁶

In ihrer Stellungnahme erläuterte die Kommission u. a., dass eine allgemeine Befugnis der Mitgliedstaaten, Ausnahmeregelungen in allen Bereichen des Vorschlags zu erlassen, dem Regulierungsziel einer Förderung der Kohärenz des Binnenmarkts entgegenstehe und mit dem kürzlich in Kraft getretenen Gesetz über digitale Dienste unvereinbar sei.³⁷

Die Rundfunkkommission der Länder hat sich in zwei Beschlüssen ebenfalls kritisch zum EMFA positioniert. Sie sieht die vorgeschlagenen Instrumente sowie die fehlende Abwägung der Kulturhoheit (Artikel 167 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, AEUV) als ungeeignet, das Ziel der Sicherung von Medienvielfalt zu erreichen. Überdies sei die im EMFA vorgesehene Rolle der Kommission mit dem Grundsatz einer staatsfernen und dezentralen Organisation nicht vereinbar.³⁸

Eine umfangreiche Auseinandersetzung mit dem Vorschlag der Kommission erfolgte auch im Deutschen Bundestag am 01.12.2022. Die CDU/ CSU-Fraktion beantragte den Beschluss einer Subsidiaritätsrüge, da EMFA über keine ausreichende Rechtsgrundlage verfüge und in die nationalen Hoheitsrechte – hier insbesondere in die Kulturhoheit der Länder – eingreife.³⁹ Dieser Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt.⁴⁰ Ein Antrag der Regierungskoalitionsfraktionen, welcher die Bundesregierung zu Nachverhandlungen mit der Kommission – auf Grundlage der vom Bundesrat in seiner Subsidiaritätsrüge vorgebrachten Kritikpunkte – auffordert, fand hingegen eine entsprechende Mehrheit.⁴¹

³³ [BR-Drucksache 514/22 \(Beschluss\) \(2\)](#)

³⁴ [zu BR-Drucksache 514/22 \(Beschluss\) Stellungnahme der Kommission zu den BR-Beschlüssen vom 25.11.2022](#)

³⁵ [Pressemitteilung der Landesvertretung Rheinland-Pfalz vom 22.06.2023](#)

³⁶ [BR-Drucksache 514/22 \(Beschluss\) \(3\)](#)

³⁷ [BR-Drucksache 329/23 Stellungnahme der Kommission zu dem BR-Beschluss vom 31.03.2023](#)

³⁸ [Beschlüsse der Rundfunkkommission vom 19.10.2022 \(dort TOP 1\) sowie 16.11.2022 \(dort TOP 2\)](#)

³⁹ [BT-Drucksache 20/4678](#)

⁴⁰ [BT-Plenarprotokoll \(dort TOP 14 sowie Zusatzpunkt 6\)](#)

⁴¹ [BT-Drucksache 20/4682](#)

Im Rat der Europäischen Union „Bildung, Jugend, Kultur und Sport“ vom 16.05.2023 betonten die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Claudia Roth, und die Bevollmächtigte des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und für Europa und Medien, Staatssekretärin Heike Raab, die Zustimmung zur grundlegenden Stoßrichtung des EMFA sowie eine konstruktive Mitwirkung an den weiteren Verhandlungen. Es wurde zugleich Kritik an der konkreten Umsetzung, insbesondere im Hinblick auf die Vorschriften zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk geäußert.⁴² Am 21.06.2023 haben sich die Mitgliedstaaten auf ein Verhandlungsmandat für den Ratsvorsitz geeinigt.⁴³ Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt am 03.10.2023 verabschiedet.⁴⁴ Die Trilog-Verhandlungen zwischen Kommission, Rat und Europäischem Parlament können somit starten.

Die erneute Befassung mit der Vorlage im Bundesrat erfolgt auf Grundlage von § 45a Absatz 4 GO BR, wonach die beteiligten Ausschüsse des Bundesrates u. a. die Aufgabe haben – auch während des Entscheidungsverfahrens in den Gremien der EU – im Bedarfsfall notwendige Folgebeschlüsse vorzuschlagen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Ausschuss für Kulturfragen* empfiehlt dem Bundesrat, erneut kritisch zur Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat soll anlässlich der anstehenden Trilog-Verhandlungen nochmals auf für die Länder wesentliche Aspekte für den EMFA hinweisen. Dabei solle er auf den Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung, die Kulturhoheit der Mitgliedstaaten, das Subsidiaritätsprinzip und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Artikel 5 EUV) rekurren.

Darüber hinaus solle er betonen, dass der EMFA den Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten sowie deren verfassungsmäßige Ordnung im Medienbereich anerkennen und achten müsse. Vorgaben zum Auftrag oder zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks müssten den Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben. Der Bundesrat solle überdies für einen prinzipienbasierten Ansatz zur Sicherung von Medienfreiheit und Medienvielfalt, der Grundprinzipien für die Medienregulierung der Mitgliedstaaten der EU festschreibe, werben. Dabei soll er sich zu einer wirkungsvollen, unabhängigen und staatsfernen Medienaufsicht sowie einer angemessenen Ausstattung der Medienaufsichtsbehörden bekennen, deren Umsetzung im Zuständigkeitsbereich der Länder liege. Das vorgeschlagene Europäische Gremium für Mediendienste benötige ein unabhängiges Sekretariat und müsse die Aufgaben ohne Einflussnahme durch die Kommission wahrnehmen können.

Der Bundesrat solle sich dafür aussprechen, dass EMFA die Rechte der Mediendiensteanbieter gegenüber sehr großen Online-Plattformen stärken und zu mehr Rechtssicherheit beitragen müsse. Bei den Zuständigkeiten für die Prüfung und Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt müsse in besonderer Weise das Subsidiaritätsprinzip beachtet werden. Zudem müsse die laufende Überwachung der Einhaltung des EMFA effizient und wirkungsvoll ausgestaltet werden. Der Fokus der Kommission müsse dabei auf der Abwehr systemische Gefahren für die Medienfreiheit in der EU liegen.

⁴² *Rat „Bildung, Jugend, Kultur und Sport“ vom 15./16.05.2023*

⁴³ *Pressemitteilung des Europäischen Rates vom 21.06.2023*

⁴⁴ *Pressemitteilung des Europäischen Parlaments vom 03.10.2023*

Überdies solle der Bundesrat festhalten, dass die Fristen für den Anwendungsbeginn der Verordnung eine hinreichende inhaltliche Befassung mit dem EMFA sowie ein ordnungsgemäßes parlamentarisches Verfahren ermöglichen müssten.

Die Stellungnahme solle direkt an die Kommission sowie das Europäische Parlament übermittelt und auf die maßgeblich zu berücksichtigenden Inhalte aus der Stellungnahme hingewiesen werden.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* hat sich den Empfehlungen des *Ausschusses für Kulturfragen* für eine erneute Stellungnahme zur Vorlage vollumfänglich angeschlossen.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* und der *Wirtschaftsausschuss* waren nicht erneut mit der Vorlage befasst.

Der Bundesrat hat zu entscheiden, ob er zu der Vorlage erneut Stellung nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte zu medienpolitischen Fragen unter der Telefonnummer (030) 243 458-31 an Herrn Güpner bzw. zu EU-politischen Aspekten unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.

Nachtrag: Entschließung des Bundesrates zur kurzfristigen wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und dauerhaften Refinanzierung aktueller sowie künftiger inflations- und tarifbedingter Kostensteigerungen

Inhalt der Vorlage

Mit dem Entschließungsantrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein soll der Bundesrat die Bundesregierung auffordern,

- die Rechtsgrundlage für eine einmalige Anpassung der Landesbasisfallwerte (LBFW) zu schaffen, um den Ländern zu ermöglichen, den LBFW rückwirkend für die Jahre 2022 und 2023 um 4 Prozent zu erhöhen, um die Finanzierungslücke in diesen Jahren zu schließen,
- die Sicherstellung einer regelhaften Finanzierung der vollen Tarifsteigerungen ab 2024 durch eine entsprechende Anpassung der bisherigen Berechnungssystematik für die Berufsgruppen, die außerhalb des Pflegebudgets zu finanzieren sind, übergreifend zu gewährleisten,
- die Systematik zur Berechnung des Orientierungswertes und des Veränderungswertes generell im Rahmen der Krankenhaus-Reform mit dem Ziel zu überprüfen, zukünftig die krankenhausspezifischen durchschnittlichen Sach- und Personalkostensteigerungen jährlich vollständig abzubilden,
- die aktuelle Übergangsregelung zur Zahlungsfrist von Krankenhausrechnungen nach § 415 SGB V, die für Krankenkassen ein verkürztes Zahlungsziel von fünf Tagen vorsieht, zur Liquiditätssicherung zu verstetigen und
- noch 2023 über ein Vorschaltgesetz ein einmaliges Nothilfeprogramm für existenzbedrohte Krankenhäuser in Höhe von 5 Milliarden Euro aufzulegen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der Entschließungsantrag wird damit begründet, dass als eine Folge des Ukraine-Krieges auch bei den Krankenhäusern erhebliche Kostensteigerungen festzustellen sind, die nur zum Teil durch Sonderprogramme, wie z. B. bei den Energiekosten, ausgeglichen wurden.

Zudem bedrohten die Tarifkostensteigerungen die Krankenhäuser wirtschaftlich, so dass es erforderlich sei, ab 2024 alle Tarifsteigerungen über alle Berufsgruppen hinweg über den LBFW vollständig zu finanzieren, wobei alle finanzwirksamen Tarifkomponenten zu berücksichtigen seien und nicht nur lineare Lohnsteigerungen und Einmalzahlungen.

Angesichts deutlicher zusätzlicher finanzieller Belastungen, die derzeit nicht ausgeglichen würden, drohe die Insolvenz von Krankenhäusern. Die geltenden Regelungen zum LBFW⁴⁵ – einer wichtigen Grundlage der Preise von Krankenhausleistungen – sehen jedoch eine Begrenzung der

⁴⁵ BMG: LBFW

Erhöhung vor. Kostensteigerungen, die über diese Begrenzung hinausgehen, werden nicht vollständig refinanziert. Nötig sei, die LBFW an Kostenentwicklungen aufgrund der Inflationsraten anzupassen und den LBFW nicht mehr nur auf der Grundlage vergangener Daten zu berechnen, sondern durch eine prognostische Komponente zu ergänzen, die im Anschluss ausgeglichen werden könnte.

Ohne eine solche Maßnahme könnten viele Krankenhäuser bis zum Wirksamwerden der geplanten Krankenhausreform im Zuge einer kalten Strukturbereinigung aus der Versorgung ausgeschieden sein – mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die flächendeckende Gesundheitsversorgung.

Der Entschließungsantrag greift nicht nur einen Teil der Beschlusslage der Ministerpräsidentenkonferenz vom 11. bis 13.10.2023⁴⁶ auf, sondern steht auch in einem Sachzusammenhang mit der zum Krankenhaustransparenzgesetz (BR-Drucksache 541/23) vom federführenden Gesundheitsausschuss empfohlenen Einberufung des Vermittlungsausschusses (siehe TOP 3).

Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt hat am 14.11.2023 beschlossen, der Initiative als Mit Antragsteller beizutreten.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der Entschließungsantrag wurde dem Bundesrat bisher noch nicht zugeleitet. Daher liegt er noch nicht als BR-Drucksache vor. Es ist beabsichtigt zu beantragen, ihn auf die Tagesordnung der 1038. Sitzung des Bundesrates aufsetzen zu lassen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

⁴⁶ MPK-Beschluss vom 11. bis 13.10.2023 (dort TOP 12)